



Landkreis Nordhausen Bekanntmachung



Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen

In Konkretisierung der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020 wird gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Aufhebung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen vom 04. Mai 2020 wird aufgehoben.

II. Einhaltung der Infektionsschutzregeln; Infektionsschutzkonzepte

Ausdrücklich wird auf die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO sowie auf die Infektionsschutzkonzepte nach § 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO hingewiesen; beispielhaft werden aufgezählt:

1. die allgemeinen Infektionsschutzregeln (§ 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO), insbesondere:
 - a) die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und die Vorgaben der jeweiligen Arbeits-schutzbehörde sind einzuhalten,
 - b) der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m ist einzuhalten,
 - c) eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist allgemein erforderlich.
2. die besonderen Infektionsschutzregeln (§ 4 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO), wonach ergänzend zu § 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO die jeweils verantwortliche Person nach § 5 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO oder die von ihr Beauftragten in zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr, insbesondere in Geschäften des Einzel- und Großhandels und vergleichbaren Einrichtungen,
 - a) sicherzustellen muss, dass anwesende Personen über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen die allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO informiert werden, sowie dass in Fällen des § 6 Absatz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu ge-währen ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO tragen,
 - b) Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildung und Warteschlangen, unterbinden muss,
 - c) in Zugangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen muss,
 - d) die Beachtung der Infektionsschutzregel nach Nummer 2 b) dieser Allgemeinverfügung und § 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO durch die anwesende Person ständig über-prüfen und bei Zuwiderhandlung unverzüglich Hausverbote aussprechen muss.
3. die verantwortliche Person nach Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO erstellt ein schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept (Infektionsschutzkonzept), in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO konkretisiert und dokumentiert werden; bei regelmäßig oder wiederholt gleichartig stattfindenden Begegnungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften ist ein Dauerinfektionsschutzkonzept ausreichend. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verant-wortlichen Person nach Absatz 2 oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Ver-langen der zuständigen Behörde vorzulegen. Dabei müssen die Infektionsschutzkonzepte gemäß § 5 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO mindestens Folgendes enthalten: Dabei müssen die Infektionsschutzkonzepte gemäß § 5 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO mindestens Folgendes enthalten:
 - a) die verantwortliche Person nach § 5 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO,
 - b) Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
 - c) Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
 - d) Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
 - e) Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
 - f) Maßnahmen zur weitergehenden Gewährleistung des Mindestabstands von wenigstens 1,5 m,
 - g) Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,

- h) Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 ThürSARS-Co-2-MaßnFortentwVO
- i) Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.

Die laufenden Dokumentationen und das Infektionsschutzkonzept sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.

III. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Kunden in Räumlichkeiten von Geschäften mit Publikumsverkehr des Einzel- und Großhandels, einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen, des Fernabsatzhandels nach ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO sowie Fahrgäste in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen und sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
- (2) Abweichend von den Absatz 1 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:
 - 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - 2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass
 - die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung im Außerhaus-/Straßenverkauf nicht gilt.
 - die Arbeitgeber für Angestellte den Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Obliegenheitspflicht eigenständig zu regeln haben.
- (3) Für Inhaber des Einzelhandels besteht ein generelles Verkaufsverbot an Kunden ohne Mund-Nasen-Bedeckung; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Inhaber des Einzelhandels sowie der Beförderungsunternehmen von Bussen, Straßenbahnen, Taxen und dem Schienenverkehr der HSB auf dem Streckenabschnitt Nordhausen Nord - Ilfeld Neanderklinik haben durch gut sichtbaren Aushang auf die Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung hinzuwirken.
- (4) In Räumlichkeiten des Landratsamtes Nordhausen, seiner Außenstellen, der Kreisvolkshochschule sowie der Kreismusikschule, besteht für die Kunden, Besucher und Sitzungsteilnehmer grundsätzlich die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung. Abweichungen für Satz 1 gelten entsprechend den Regelungen nach Absatz 2 Satz 1 sowie für diejenigen Personen, denen vom Inhaber des Hausrechts diese Abweichung aus sachlichem Grund eingeräumt wurde. In den Schulen gelten die Regelungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.
- (5) Im Rahmen der körpernahen Dienstleistungen (z. B. Friseurbetrieb und Barbiergeschäfte, Kosmetik- und Nagelstudios, Tattoo- und Piercingstudios, Massage- und Wellnessstudios) ist die Nutzung von Mund-Nasen-Bedeckungen mit Ausatemventil sowohl für das Personal als auch für die Kunden verboten.

IV. Einkauf im Einzelhandel; Lebensmittel- und Baumärkte, Kundentoiletten und öffentliche Toilettenanlagen

- (1) Bei dem Einkauf im Einzelhandel ist durch die Inhaber sicher zu stellen, dass die regelmäßig im direkten Kundenkontakt stehenden Oberflächen wie die Griffe von Einkaufs-/Transportwagen angemessen zu reinigen (Soweit Reinigungs- oder Flächendesinfektionsmittel genutzt werden, sind diese streng nach den Anwendungshinweisen hinsichtlich der Einwirkzeit anzuwenden. Ein direkter Hautkontakt beim Kunden ist unbedingt zu vermeiden. Den Kunden ist ein Einkaufswagen mit trockenem Griff zur Verfügung zu stellen.) oder Einmalhandschuhe zur Verfügung zu stellen sind. Den Kunden und dem Personal ist möglichst geeignetes Handdesinfektionsmittel an ausreichenden Standorten zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Selbstbedienung mit unverpackten Lebensmitteln (wie bspw. Backwaren, Obst und Gemüse) wird die Nutzung von Einmalhandschuhen, Tüten o.ä. dringend empfohlen.
- (2) Für Lebensmittel- und Baumärkte gilt zudem, dass ab 4.000 m² Verkaufsfläche die Anzahl der verfügbaren Einkaufs-/Transportwagen so zur Verfügung zu stellen ist, dass bei einer Verkaufsfläche bis 1.000 m² maximal 10 Einkaufs-/Transportwagen pro 100 m² Verkaufsfläche zur Verfügung stehen und bei der darüber hinausgehenden Verkaufsfläche nur noch 5 Einkaufs-/Transportwagen pro 100 m² Verkaufsfläche zur Verfügung stehen dürfen, wobei jede Person einen Einkaufs-/Transportwagen zu nutzen hat. Dies gilt nicht für:
 - Kinder unter 12 Jahren in Begleitung einer Person,
 - Personen mit Kinderwagen oder
 - offensichtlich beeinträchtigte Personen (z. B. bei Nutzung eines Rollators).

Darüber hinaus ist im Eingangsbereich während der Öffnungszeiten (Montag - Samstag, jeweils mind. 07:00 Uhr - 18:00 Uhr) Personal vorzuhalten, welches die Einhaltung der Absätze 1 und 2 sicherstellt. Klarstellend wird im Hinblick auf die Steuerung des Zugangs - unabhängig von Quadratmeterzahl der Verkaufsfläche - zudem auf die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln sowie auf das Infektionsschutzkonzept gemäß Ziffer II Nummern 1, 2 und 3 hingewiesen.

- (3) Vorhandene Kundentoiletten, insbesondere in Einzelhandelsgeschäften, Tankstellen, Geschäften bzw. Einrichtungen mit Publikumsverkehr, haben die bisher vorhandenen Kundentoiletten ihren Kunden während der Öffnungszeiten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes und Übernachtungsangebote von Beherbergungen, hier ab 15.05.2020. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die nur für den Außerhaus-/Straßenverkauf geöffnet haben.

Die öffentlichen Toilettenanlagen der Kommunen sind zu den bisher geltenden Öffnungszeiten ebenso für den Publikumsverkehr zu öffnen.

Unter den „bisher vorhanden/geltenden Öffnungszeiten“ wird die vergangenheitsbezogene Betrachtung sowohl auf die Jahres- als auch auf die Tageszeit verstanden.

V. Häusliche Quarantäne/Absonderung nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG

Im Fall der mündlichen oder fernmündlichen Übermittlung der Anordnung der häuslichen Quarantäne/Absonderung gegenüber der betroffenen Person durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordhausen, ist - bis zur schriftlichen Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordhausen - für diese Person bereits vorläufig untersagt:

1. die Wohnung zu verlassen (ausgenommen hiervon sind:
 - a) jeweils einmal täglich der Weg zum Postkasten bzw. zu den Abfallbehältern, wobei jedoch Handschuhe und ein Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen sind.
 - b) Wege im Rahmen von medizinischen Notfällen, wobei hier jedoch das Verbot der Nutzung von ÖPNV sowie Taxen gilt. Zudem hat sich die betroffene Person den Arztbesuch mit Datum und Uhrzeit von dem behandelnden Arzt bestätigen zu lassen.)
2. Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

Weiterhin hat die betroffene Person jeden, der aus behördlichen oder tatsächlichen Gründen persönlichen Kontakt zu dieser aufnimmt, über die Quarantäne/Absonderung aufzuklären. Dies gilt insbesondere gegenüber medizinischem Personal, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Jugendamt, Vollstreckungsdienst und Lieferdienst, damit der notwendige Eigenschutz für die Kontaktperson erfolgen kann.

Diese Regelungen gelten für alle Personen, die mit im Haushalt der unter häuslicher Quarantäne/Absonderung stehenden Person leben.

VI. Kindertageseinrichtungen; Notbetreuungen im Rahmen von Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG; Präsenzunterricht in Schulen

- (1) Die Gemeinden bzw. die Träger der Kindertageseinrichtung können grundsätzlich ab 18. Mai 2020 in eigener Verantwortung von der Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb übergehen.
- (2) Die Einrichtungen der Notbetreuung und die Kindertageseinrichtungen mit eingeschränktem Regelbetrieb haben die Anwesenheit täglich namentlich (Erzieher/Aufsichtsperson und Kinder der jeweiligen Gruppe) zu dokumentieren. Die Dokumente sind bis zu vier Wochen aufzubewahren sowie auf Verlangen zuständiger Behörden herauszugeben.
- (3) Im Rahmen des Präsenzunterrichts in den Schulen hat eine Anwesenheits-Dokumentation und deren Aufbewahrung entsprechend Absatz 2 zu erfolgen.

VII. Festgestellte Verstöße gegen die Allgemeinverfügung führen zur sofortigen Auflösung der Menschenansammlungen beziehungsweise zur Schließung der Einrichtung durch den Veranstalter/Betreiber oder die zuständigen Behörden, dazu zählen insbesondere auch die allgemeinen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden sowie die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit/Amtshilfe.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

Über die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung hinaus handelt Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Ziffer II die Aufbewahrung der laufenden Dokumentation der Infektionsschutzregeln und des Infektionsschutzkonzeptes nicht einhält,
2. entgegen Ziffer III Absatz 3 an Kunden des Einzelhandels verkauft oder als Inhaber des Einzelhandels bzw. Beförderungsunternehmen nicht auf die Regelung der Ziffer III Absatz 1 durch gut sichtbaren Aushang hinwirkt,
3. entgegen Ziffer III Absatz 4 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
4. entgegen Ziffer III Absatz 5 als Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausatemventil trägt,
5. entgegen Ziffer IV Absatz 1 Satz 1 die Reinigungsregeln nicht einhält,
6. entgegen Ziffer IV Absatz 2 kein Personal während der genannten Öffnungszeiten vorhält,
7. entgegen Ziffer IV Absatz 3 keine Öffnung der Toiletten gewährleistet,
8. entgegen Ziffer V die Anordnungen der häuslichen Quarantäne/Absonderung nicht einhält,
9. entgegen Ziffer VI Absatz 2 die entsprechenden Aufzeichnungen nicht führt oder vorhält,
10. entgegen Ziffer VI Absatz 3 die die entsprechenden Aufzeichnungen nicht führt oder vorhält.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.

IX. Diese Verfügung tritt am 13. Mai 2020, 00:00 Uhr in Kraft. Der Landkreis Nordhausen macht von den Notbekanntmachungsregelungen gemäß § 5 S. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 S. 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch. Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 05. Juni 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nordhausen, den 12.05.2020

Jendricke
Landrat

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist aufgrund gesetzlicher Grundlage sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.
2. Die Allgemeinverfügung und die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, in 99734 Nordhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
3. Auf die weitergehende Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
4. Die Allgemeinverfügung und weitere Informationen können auch auf der Internetseite www.landratsamt-nordhausen.de abgerufen werden.